



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

FMA
Österreichische Finanzmarktaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

Per Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
FMA- LE0001.210 GSSt/Pr/BE /0016- INT/2022	BAK/KS-	Mag Christian Prantner	DW 12511DW 12693	02.11.2022

Stellungnahme zum zur Novelle der Lebensversicherung Informationspflichten-Verordnung (LV-InfoV 2018)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) gibt zum Entwurf des der LV Infopflichten-VO folgende Stellungnahme ab:

Generelle Anmerkungen

- Die im Versicherungsbereich vorgesehenen vorvertraglichen Informationsblätter sollten im Bezug auf Umfang, Länge und grafischen Aufbau weitgehend harmonisiert werden, um für Konsument:innen Geläufigkeit und Wiedererkennbarkeit zu gewährleisten.
- Die vorliegende FMA-Verordnung nimmt nicht nur Bezug auf die PEPP-Verordnung (EU) 2019/1238, sondern auch auf die technischen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2021/473, die die Präzisierung der Anforderungen an die Informationsblätter, die für die Kostenobergrenze zu berücksichtigenden Kosten und Gebühren und die Risikominderungstechniken für das Paneuropäische Private Pensionsprodukt zum Gegenstand hat.
- Wie bereits im Entstehungsprozess der PEPP-Verordnung (EU) 2019/1238) im Jahr 2018 beanstandet, ist festzuhalten, dass es in der PEPP-Verordnung nur sehr eingeschränkte Kündigungsmöglichkeiten („nur in Ausnahmefällen“) gibt, was nicht die Lebensrealität der Konsument:innen widerspiegelt, die häufig von heterogenen Einkommens- und Familienverhältnissen (zB Scheidung, Wechsel oder Verlust des Arbeitsplatzes und -ortes etc) geprägt ist. Die AK plädiert für eine jährliche Kündigungsmöglichkeit, ähnlich wie bei Lebensversicherungen.

- Die BAK begrüßt zwar ausdrücklich den in der PEPP-Verordnung festgelegten Kostendeckel beim Basis Pepp von 1 %; aber es sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass PEPP-Vermittler Abschluss- und Vermittlungsprovisionen über die gesamte Laufzeit eines PEPP-Vertrages verteilt, ausbezahlt bekommen. Diese aliquotierte Verrechnung von Provisionen auf die Laufzeit des Vertrages soll den Anreiz der mit der Beratung betrauten Vertriebspersonen sicherstellen, dass das Laufzeitende eines Vertrages erreicht wird; denn die vollständige Provision fließt nur dann, wenn die gesamte Sparphase bzw Laufzeit eingehalten wird.
- Die AK beanstandet den Terminus „Kapitalschutz“ in der PEPP-Verordnung und plädiert für den eindeutigeren Begriff „Kapitalgarantie“, der sich auf die Rückzahlung sämtlicher Einzahlungen in den PEPP-Vorsorgevertrag beziehen (also auch inklusive Kosten, Gebühren, allfällige Steuern).
- Die PEPP-Verordnung legt den Begriff „PEPP-Sparer“ fest, was als potenziell irreführende Bezeichnung zu sehen ist, weil der Begriff „Sparen“ immer mit Einlagensicherung und Garantie des Kapitals – statuiert durch die Einlagensicherung – verbunden ist. Diese einlagengesicherte Garantie ist bei PEPP-Vorsorgeprodukten jedoch nicht gegeben.
- In diesem Zusammenhang ist zu beanstanden, dass es für die vorvertraglichen und während der Laufzeit vorgesehenen Informationspflichten mehrere Rechtsquellen gibt, die sich in der gegenständlichen Verordnung materialisieren müssen. Darunter leidet die Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestehender gesetzlicher Regelungen.
- Im Frühjahr 2022 ist bereits das PEPP-Vollzugsgesetz in Kraft getreten, das der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA eine behördliche Zuständigkeit für die Überwachung des Angebots und Vertriebs der Paneuropäischen Pensionsprodukte (kurz: PEPP) einräumt. Das PEPP hat durch die EU-VO 2019/1238 eine unionsrechtliche Grundlage. Die EU-PEPP-VO legt im Artikel 26 fest, dass vorvertragliche Informationen in der Form eines „PEPP-Basisinformationsblattes“ zu erteilen sind. Es muss nach den gesetzlichen Grundlagen präzise, redlich und klar sein und darf nicht irreführend sein. Es enthält die wesentlichen Informationen und stimmt mit etwaigen verbindlichen Vertragsunterlagen, mit den einschlägigen Teilen der Angebotsunterlagen und mit den Geschäftsbedingungen des PEPP überein. Für das sogenannte Basis-PEPP – es zeichnet sich durch einen gesetzlichen Kostendeckel aus – ist ein eigenes Basisinformationsblatt zu erstellen. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn für das Basis-PEPP ein eigenes Informationsblatt zu erstellen ist.

Zum vorliegenden VO-Entwurf im Einzelnen

Der vorliegende Begutachtungsentwurf konkretisiert nicht nur die in der PEPP-VO (EU) 2019/1238 vorgesehenen vorvertraglichen Informationspflichten, sondern auch die unionsrechtlich vorgesehenen Informationen (Artikel 35) während der Laufzeit des Paneuropäischen Pensionsvorsorgeproduktes (PEPP).

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn Informationspflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages für Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPP) im innerstaatlichen Verordnungsweg konkretisiert werden. Es ist allerdings aus Gründen der (einfach-verständlichen) Rezeption der Konsument:innen nicht ganz klar, wenn die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2268 für fonds- oder indexgebundene Versicherungsanlageprodukte vorsieht, dass das Basisinformationsblatt (KID) künftig einen Link zu der Webseite oder einen Verweis auf ein Dokument zu enthalten hat, wo die vom Hersteller des Versicherungsanlageprodukts (PRIIP-Hersteller) veröffentlichten Informationen über die frühere Wertentwicklung zur Verfügung gestellt werden. Es ist anzunehmen, dass dieser Medienwechsel vom Basisinformationsblatt zur Website des Versicherers die Informationsqualität dezimiert. Zudem ist ein Verweis auf eine Webseite für Menschen ohne (dauerhaften) Internetzugang eine Hürde.

Der § 13 Abs 3 LV-InfoV 2018 präziserte bisher die vorvertragliche Informationspflicht dahingehend, dass die bisherige Wertentwicklung des Kapitalanlagefonds in der fondsgebundenen Lebensversicherung grafisch zumindest über einen Zeitraum von fünf Jahren darzustellen ist. Der im vorliegenden Entwurf vorgesehene Entfall von § 13 Abs 3 LV-InfoV würde jedoch in Bezug auf transparente vorvertragliche Information einen Rückschritt bedeuten und sollte als Zusatzinformation bestehen bleiben.

Der vorliegende VO-Entwurf sollte künftig einer Evaluierung unterzogen werden, ob die vorgesehenen vorvertraglichen und während der Laufzeit zu gebenden Informationen für Konsument:innen wirklich verständlich, nützlich und somit wirksam sind.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

